

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg
Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie
(18. Änderung des Regionalplans Regensburg)**

1. Einleitung

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans wird das Kapitel B X Energieversorgung um das Kapitel 4 Windenergie ergänzt. Dabei ist insbesondere im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“

Aufgrund der seinerzeit bestehenden 10-H-Regelung war ein Steuerungskonzept in der Region Regensburg nicht erforderlich, da die gesetzlichen Vorgaben den Ausbau der Windenergie soweit limitierten, dass eine Steuerung auf der regionalplanerischen Ebene nicht erforderlich war. Es bestanden daher im Regionalplan der Region Regensburg noch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windenergie. Auf Grund dessen hat sich der Regionale Planungsverband, nachdem die vorherige Bundesregierung in ihrer Strategie zur Energiewende auch von gesetzlicher Seite einen Fokus auf die Windenergie gelegt hatte, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Windenergie befasst. Dabei war von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Konzept auch möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen, da erst dann die von gesetzlicher Seite geöffneten Ausnahmereiche von der 10-H-Regel und insbesondere die Landschaftsschutzgebiete entprivilegiert werden, und damit die für Windenergie weniger gut geeigneten Räume wieder freigehalten werden können.

Um den oben genannten gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, werden im Rahmen der 18. Änderung Vorranggebiete für Windenergie in folgendem Umfang ausgewiesen. 114 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 8.582 ha, was einen Anteil an der Regionsfläche von 1,65 % ausmacht. Mit den Bebauungsplänen und den FNP-Konzentrationszonen und nicht überplanten Einzelanlagen, die nach § 4 WindBG ebenfalls auf den Beitragswert anzurechnen sind, ergibt sich ein Flächenbeitragswert von 1,83 %.

Flächenbeitragswerte nach WindBG (Stand 01.09.2025)			
	Fläche in ha	Regionsfläche in ha	Anteil in %
Vorranggebiete Windenergie	8581,9		
FNP Konzentrationszonen und Bebauungspläne	959,76		
Nicht überplante WEA (Rotorblattlänge um die WEA)	15,53		
	9557,19	521631,46	<u>1,83</u>
* zwischen den Gebieten (Rotor-außerhalb-Flächen) bestehen untereinander keine Überschneidungen			

Als fachliche Grundlage wurde ein Kriterienkatalog für die Neuausweisung von Vorranggebieten in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachstellen erstellt. Dabei wurden die aktuellen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Einige VRG konnten trotz ihrer grundsätzlichen fachlichen Eignung aufgrund von Fragestellungen zu Raumwiderständen zunächst nicht weiterverfolgt werden, da diese in der gebotenen Eile nicht abschließend geklärt werden konnten. Eine anschließende (separate) Teilfortschreibung kann genutzt werden, um im Rahmen einer vertieften Untersuchung und Neuabgrenzung der VRG die vorliegenden Raumwiderstände aufzulösen. Das regionalplanerische Steuerungskonzept kann dadurch punktuell ergänzt werden.

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- b) wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I SNr. 151), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, zuletzt geändert am 01. Mai 2023, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windenergie die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

4. Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 18. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zur Erstellung des Umweltberichts als Kernstück der SUP wurden die SUP-Fachstellen um eine Voreinschätzung gebeten, welche erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter durch die geplante Regionalplanänderung zu erwarten sind und welche umweltrelevanten Schutzziele durch die Fortschreibung maßgeblich berührt werden (Art. 15 Abs. 3 BayLplG). Um bereits vor Einleitung des eigentlichen Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung eine Einschätzung und auch Datengrundlage

weiterer Fachstellen zu erhalten und die Potenzialflächenkulisse weiter zu validieren, wurden über die eigentlichen SUP-Fachstellen hinaus weitere Fachstellen (z.B. Deutsche Flugsicherung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) in einem sogenannten „erweiterten Scoping“ einbezogen.

Als Fachstellen wurden beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg und Abensberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Luftamt Nordbayern und Luftamt Südbayern
- Regierung der Oberpfalz und Regierung von Niederbayern:
Sachgebiete 34 Städtebau, 50 Technischer Umweltschutz, 51 Naturschutz, 52 Wasserwirtschaft und 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Die genannten Fachstellen wurden mit E-Mail vom 10.08.2023 über die Einleitung des Scopings informiert und hatten bis 31.10.2023 die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Fristverlängerungen wurden gewährt. Mit Ausnahme des Sachgebietes 34 Städtebau der Regierung der Oberpfalz, das telefonisch mitteilte, dass aus Sicht des Städtebaus keine Stellungnahme erforderlich sei, haben alle Fachstellen schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Ergänzend fanden persönliche Abstimmungen mit folgenden Fachstellen statt:

- Sachgebiet 51 Naturschutz der Regierung der Oberpfalz am 22.03.2023, 09.08.2023 und 12.12.2023
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf sowie Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung der Oberpfalz am 06.04.2023 und 17.04.2024
- Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft der Regierung der Oberpfalz am 11.03.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege am 12.04.2024

Darüber hinaus wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) überwiegend Videokonferenzen als Austauschformate genutzt. Hierbei konnten weitere Informationen insbesondere zu Belangen des Militärs, des Artenschutzes, der Flugsicherung sowie des Denkmalschutzes gewonnen und bei der Ausarbeitung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt werden.

Um nach Auswertung der im Rahmen des „Scopings“ eingegangenen Hinweise und der Einarbeitung der daraus resultierenden Änderungen an der Prüfflächenkulisse die vorgenommenen Schutzgutbewertungen zu überprüfen, wurden die folgenden SUP-Fachstellen im Zeitraum vom 23. April 2024 bis 15. Mai 2024 erneut beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg und Abensberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung der Oberpfalz und Regierung von Niederbayern:
Sachgebiete 34 Städtebau, 50 Technischer Umweltschutz, 51 Naturschutz, 52 Wasserwirtschaft und 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Zudem erfolgte eine weitere Strategische Umweltprüfung im Januar 2024 zu Ergänzungs- und Erweiterungsflächen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurden.

Der Umweltbericht trifft allgemein und/oder gebietsspezifisch (standortbezogener Teil) Aussagen zu:

- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- dem derzeitigen Umweltzustand,

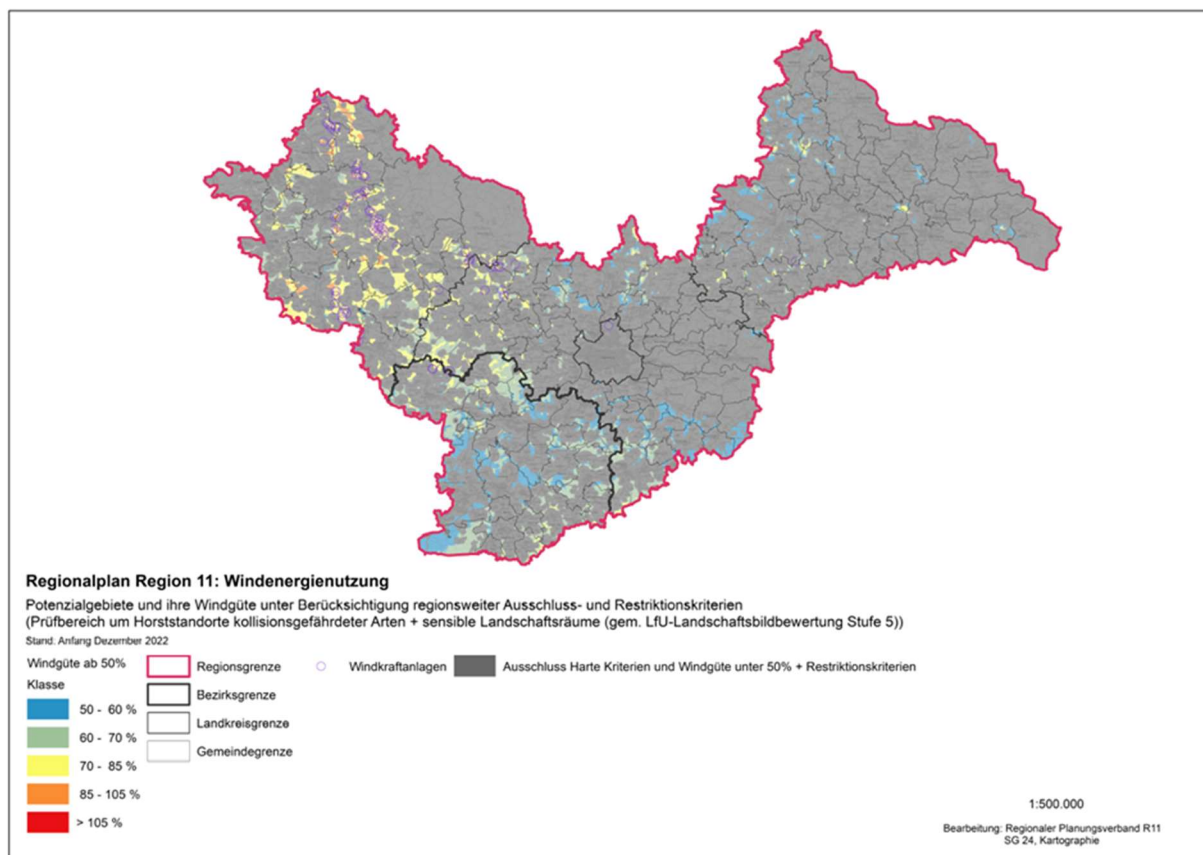
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit/ Erholung - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- den Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen,
- den voraussichtlichen Entwicklungen bei Nichtumsetzung des Plans,
- Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,
- Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen und
- Überwachungsmaßnahmen.

Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen. Auf Basis eines Fachbeitrages der höheren Naturschutzbehörde wurde darüber hinaus bei der Festlegung der Vorranggebiete auch eine Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt und diese im Umweltbericht ergänzt.

4.2 Alternativenprüfung

Der Auswahl der im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans gegenständlichen Vorranggebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Regensburg zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Umweltbericht).

Als erster Schritt zur Ableitung potenzieller Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden im zweiten Halbjahr 2022 bereits im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse, auf Basis eines regionsweit einheitlichen vorläufigen Kriterienkataloges mit fachrechtlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien, Räume ermittelt, in denen Windenergieanlagen mit – zum damaligen Stand – hoher Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig sind (siehe nachfolgende Abbildung).



Im Planungsprozess wurden bewusst frühzeitig die Mitgliedskommunen des Planungsverbandes beteiligt, um zum einen das Thema Windenergie und dessen Bedeutung für die zukünftige Energieversorgung in die kommunalen Gremien zu tragen und dadurch vor Ort die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen, sowie auch die Belange der Gemeinden frühzeitig in das Konzept einbringen zu können. Letzteres erfolgte durch Flächenvorschläge, die von den Kommunen insbesondere aus der oben genannten Potenzialflächenanalyse abgeleitet und dem Planungsverband anschließend zur weiteren Prüfung gemeldet wurden. Um sowohl den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerten sowie auch der Zielstellung einer regionsweit möglichst ausgewogenen Prüfkulisse Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung die kommunalen Vorstellungen anhand der einheitlichen fachlichen Kriterien auf Eignung geprüft und zusätzliche Prüfflächen bzw. Arrondierungen / Erweiterungen kommunaler Flächenmeldungen aus planerischer Sicht von Seiten des Regionalen Planungsverbandes ergänzt. Zudem wurden kommunale Vorschläge, falls diese unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Kriterien aus fachlicher Sicht nicht geeignet waren, nicht weiterverfolgt.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Prüfflächen innerhalb der identifizierten Potenzialflächen war insbesondere auch die Windgüte gemäß Kriterienkatalog. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass im Bereich dieser Flächen grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von Windenergie möglich ist. Im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung wurden auch die nachfolgenden Themenfelder soweit rechtlich und fachlich gerechtfertigt, berücksichtigt.

Falls geeignete Potenzialflächen vorlagen, wurde zudem darauf geachtet, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet und der Windenergie in der Planungsregion Regensburg substantiell Raum verschafft werden. Gleichzeitig sollte einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden. Angesichts weiterhin bestehender Unsicherheiten über die Ausschlusswirkung und räumlichen Verortung der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Belange (u. a. Artenschutz, Militär, Denkmalschutz) wurde mit Blick auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte darauf geachtet, eine als ausreichend erachtete Größenordnung an Prüfflächen festzulegen.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“¹, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.² Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöffigkeit/ Standortgüte, Vorbelastung/ Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen IIIa und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten, visuellen Leitlinien, kartierten Biotopen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebieten, mit Platzrunden/ Tiefflugrouten, mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/ Naturwaldflächen, Waldflächen besonderer Prägung/ Funktion gem. Waldfunktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellen u.a. die Grundlage für den Kriterienkatalog dar. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die

¹ vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

² vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltpfprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.

Dies spiegelt sich auch in den Regionalplanentwürfen für die Region Regensburg in den jeweiligen Verfahrensständen wieder:

Entwurf vom 14.06.2024 - 163 VRGe mit einer Gesamtfläche von rd. 15.537 ha

Entwurf vom 20.03.2025 – 128 VRGe mit einer Gesamtfläche von rd. 9.037 ha

Entwurf vom 01.09.2025 – 114 VRGe mit einer Gesamtfläche von rd. 8.582 ha

Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind³, beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Neuaufstellung des Kapitels B X 4 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, um die Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte (z.B. in Form von Schall- und Schattengutachten) zu gewährleisten. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart wurden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf die nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Prüfungen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung insb. der artenschutzrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden, indem z.B. Überlagerungen von Windkraftgebieten mit (relevanten Puffern zu) Schutzgebieten oder Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten weitgehend vermieden wurden. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.“

Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene zu großen Teilen vermieden werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart wurden.

- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund der CO²-Einsparungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren sowie ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 04.10.2024 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 29.07.2024 bis 04.10.2024 bei den Landratsämtern Neumarkt i.d. OPf, Regensburg, Cham, Kelheim, der kreisfreien Stadt Regensburg, dem Regionalen Planungsverband Regensburg, der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Regensburg sowie in den Amtsblättern der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen der Beteiligungsverfahren. Selbiges Vorgehen erfolgte im ergänzenden Beteiligungsverfahren, welches mit Schreiben vom 28.04.2025 am 30.04.2025 eingeleitet wurde, die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ebenfalls vollumfänglich wie oben beschrieben bei den oben genannten Stellen vom 05.05.25 – 06.06.2025.

Die im Rahmen der ersten Anhörung hinzugewonnen Erkenntnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht war somit als Teil der Begründung auch Teil des ergänzenden Beteiligungsverfahrens. Die im Zuge der beiden Beteiligungsverfahren eingebrachten Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher und möglicher Umweltauswirkungen sind nachfolgend stichpunktartig aufgezählt.

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - o Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Siedlungsbereichen
 - o Hinweise zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung immissionsschutzfachlicher Belange im Genehmigungsverfahren
 - o Hinweise auf mögliche Summenwirkungen von Windenergieanlagen untereinander und mit anderen Lärmquellen
 - o Forderung nach einer regionsübergreifenden Angleichung der nötigen Siedlungsabstände und Koordination der Gebietsausweisungen
 - o Kritik an lokaler und regionaler Ungleichverteilung der Windenergiegebiete zwischen Kommunen und Landkreisen

- Forderung nach Berücksichtigung der Erholungseignung bei der Gebietsausweisung
- Kritik an potentieller Überlastung und Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieplanungen
- Kritik aufgrund potentiellen Lärm-, Infraschall- und Schattenwurfbelastungen sowie der Nachkennzeichnung durch Windenergieanlagen und Forderung nach größeren Siedlungsabständen
- Hinweis auf Gefahren durch Eisfall und Eiswurf
- Kritik aufgrund potentiell Wertverlust von Immobilien durch Windenergieplanungen
- Kritik an potentieller Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieplanungen
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora)
 - Hinweise zur Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung auch im Kontext überplanter Landschaftsschutzgebiete
 - Hinweise auf im Einzelfall notwendige Natura2000-Verträglichkeitsabschätzungen im Zuge der Verbindlichkeitserklärung der 18. Änderung
 - Hinweise auf den geeigneten Umgang mit Biotopen, Naturwaldreservaten, SPA-Gebieten, Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten, Vogelzuggebieten, FFH-Gebieten, Fledermauspopulationen, festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen, Wäldern, Naturschutzgebieten, Naturparks, visuellen Leitlinien, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen, bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsschutzgebieten
 - Hinweise auf Ungleichverteilung der Windkraftgebiete zwischen den Landkreisen und mögliche Wirkung auf naturschutzfachliche Belange
 - Hinweise auf z.T. fehlende Aktualität und Lückenhaftigkeit naturschutzfachlicher Festlegungen und Kenntnislagen wie u.a. Biotopkartierung oder Erfassung schlaggefährdeter Vogelarten
 - Hinweise auf z.T. unzureichende Beschreibung der geeigneten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für schlaggefährdete Vogelarten
 - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
 - Hinweis auf Vorkommen von Naturwaldflächen
 - Hinweis auf Vorkommen von Wäldern mit speziellen Waldfunktionen (Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Klimaschutz, Bodenschutz sowie den Schutz für Lebensraum und Landschaft) und deren Umgang
 - Hinweise auf mögliche Wirkungen von Windenergieplanungen auf regionsübergreifende Schutzgebiete
 - Kritik an rechtlichen Regelungen nach Einschränkung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Genehmigungsverfahren und Bitte nach Beteiligung der Naturschutzverbände im Rahmen der Genehmigungsverfahren
 - Forderung nach einem regelmäßigen Monitoring durch die Regionalplanung
 - Forderung nach einer artenschutzverträglichen Standortwahl
 - Kritik an Zerstörung von Lebensräumen und des Landschaftsbilds durch Windkraftplanungen sowie an potentieller Gefährdung von Fledermäusen und Vögeln
 - Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Boden/Fläche (Bodenfunktion, Erosion)
 - Hinweise auf die Prüfung des Vorliegens von (Rüstungs-)Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen
 - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren

- Allgemeine Hinweise auf das Vorkommen von und den Umgang mit Geotopen
- Hinweis, dass das Schutzgut Boden in der Planung hinreichend berücksichtigt wurde
- Hinweis auf die Bedeutung und die Schutzbedürftigkeit von Mooren und auf mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
- Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windenergieplanungen, insb. auf die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen und auf die nötige Koordination der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien
- Hinweis auf zusätzlichen Flächenverbrauch und Beanspruchung des Bodens bei Bau von Windenergieanlagen
- Hinweis auf Flächenverlust für die Landwirtschaft durch Ersatzaufforstungen
- Hinweis auf notwendige Berücksichtigung der Topographie/Hangneigung
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)
 - Hinweise zu nicht planreifen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und zur Berücksichtigung planreifer Wasser- und Heilquellenschutzgebieten
 - Hinweise zu Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen
 - Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen in Windenergieanlagen
 - Hinweise zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren bei Überlagerung mit Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten
 - Hinweis, dass keine Konflikte mit Überschwemmungsgebieten bestehen
 - Forderung nach vorrangigem Schutz des Trinkwassers
 - Kritik an potentieller Gefährdung des Trinkwassers durch Windenergieplanungen
 - Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Luft, Klima
 - Hinweise auf das überragende öffentliche Interesse am Windkraftausbau, insb. im Zuge des Klimawandels
 - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
 - Kritik an Veränderung des Mikroklimas
 - Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Frisch- und Kaltluftentstehung bzw. deren Transport
 - Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Landschaft
 - Hinweis auf allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieplanungen
 - Kritik an Überplanung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
 - Kritik an der drohenden Überlastung von Landschaftsschutzgebieten
 - Forderung nach Freihaltung der Landschaftsbildwertstufe 5

- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Kulturelles Erbe
 - Hinweise auf notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Denkmälern bzw. einer notwendigen Einzelfallbetrachtung im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren
 - Hinweise zu Bodendenkmälern und deren Überplanung
 - Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Sachwerte
 - Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände, zu potentiellen Gefahrenquellen, zu Instandhaltungsmaßnahmen, zu geplanten Straßenausbaumaßnahmen und dem regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
 - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, Wasser- und Gasleitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Erdbebenmessstationen und Wetterradar-Anlagen sowie Anlagenschutzbereiche der Deutschen Flugsicherung
 - Forderung nach pauschalen Pufferabständen von Windenergiegebieten zu Rohstoffgebieten
- Wechselbeziehungen der Umweltauswirkungen
 - Kritik an den Wertungen der potentiellen Wechselwirkungen
- Sonstiges
 - Hinweis auf umfangreiche Gefahren bei Havarien und Bränden
 - Allgemeiner Hinweis auf die Erheblichkeit militärischer Restriktionen für Windenergieplanungen in der Region und Forderung nach Kompromissen
 - Hinweise auf militärische Belange, insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
 - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen, zu Bauschutz- und Anlagenschutzbereichen, zur Möglichkeit unverbindlicher Vorprüfungen und insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
 - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz und zu möglichen Abschaltungen
 - Forderung nach einer Koordination zwischen Windkraft- und Netzausbau
 - Hinweis, dass die Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt
 - Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
 - Forderung nach finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Anlieger

5.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Die Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern wurden entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und führten z. T. zu Anpassungen am Umweltbericht oder dazu, dass nach den Beteiligungsverfahren Änderungen am Kriterienkatalog und dem Fortschreibungsentwurf (Festlegungen und Begründung) vorgenommen wurden. Die Änderungen mit Auswirkungen auf die Kulisse stellen sich wie folgt dar.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Bei Planerstellung wurden Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, die einer regelmäßigen

Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik in Hinblick auf die TA Lärm entsprechen. In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes bei der Regierung der Oberpfalz und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüberhinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie zwischen 500 – 550 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt.

Die Beurteilung der umzingelnden Wirkung von Windenergieanlagen auf Siedlungsgebiete war erst nach Vorliegen einer verdichteten Entwurfskulisse sinnvoll. Nachdem diese hinsichtlich der bestehenden Restriktionen und berechtigten Belangen bereinigt wurde, konnten – unter Berücksichtigung des § 2 EEG – die Themen überproportionale Belastung von Teilräumen und Umfang von Ortschaften weitgehend ausgeräumt werden.

Mit einer über die Region hinweg ausgeglichenen Kulisse und der Konzentrationswirkung der Vorranggebiete wird – unter Berücksichtigung des § 2 EEG – eine größtmögliche Freihaltung der Region von Windenergieanlagen erreicht, um die Auswirkungen auf Gesundheit und Erholung generell möglichst zu minimieren.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Neben dem bereits erfolgten planerischen Ausschluss diverser Schutzgebiete wurde auf Forderung der höheren Naturschutzbehörde unter bestimmten Umständen ein Abstand von 300 m zu FFH-Gebieten mit Fledermausarten des Anhang II eingeräumt. Damit können im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung anhand vorhandener Daten erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der Region Regensburg von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem wurden gemäß Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayLplG i. V. m. Nr. 2 der Anlage 1 BayLplG Angaben zu Natura 2000-Gebieten in den Umweltbericht aufgenommen. Weitere Auflagen und Hinweise auf Schutzmaßnahmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurden in die Standortbögen und in die Begründung der Regionalplanfortschreibung aufgenommen. Diese sind in späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund des Eingriffs von WEAs in Landschaftsschutzgebiete wurde von der höheren Naturschutzbehörde auf einen drohenden Funktionsverlust dieser Gebiete hingewiesen. Durch die entsprechend der Abwägung vorgenommenen Änderungen konnten die Überlagerungen von Landschaftsschutzgebieten mit VRG verringert werden, sodass auch anteilmäßig keine Funktionslosigkeit der LSG zu befürchten ist.

Auswirkungen auf das Wasser

Neben dem grundsätzlichen Ausschluss von Gewässerflächen, Wasserschutzgebieten der Zonen I, II und IIIA sowie von Heilquellenschutzgebieten wurden, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen, im Einzelfall weitere geplante oder bestehende Wasserschutzgebiete von Vorranggebieten Windenergie freigehalten, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund des besonderen Ausnahmefalls der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Regensburg mit Stadtamhof mit ihrer herausragenden topografischen Lage und den bewusst geschaffenen Blickbeziehungen, des im hohen Maße von seiner umliegenden Landschaft geprägten Ensembles Ortskern Kallmünz und der Burganlagen Rosenberg und Prunn mit ebenfalls herausragenden topografischen Lagen und Sichtbeziehungen wurde bei der Ausweisung, gemäß der ergänzenden Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, auf Flächen verzichtet, die von denkmalfachlich bedeutenden Sichtachsen der genannten Denkmäler betroffen sind.

Flächen, die aufgrund militärischer Hindernisse (meist Höhenbeschränkungen) eine Umsetzung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 260 m nicht zulassen bzw. diejenigen, die von der Fachstelle der Bundeswehr als grundsätzlich nicht geeignet eingestuft wurden, wurden aus dem Entwurf gestrichen.

Auf Hinweis der zuständigen Fachstellen wurde in Einzelfällen den Belangen des Rohstoffabbaus dahingehend ein besonderes Gewicht eingeräumt, dass Flächen im Bereich von aktiven oder genehmigten Abbauflächen bzw. dafür notwendige Pufferbereiche im Sprengradius der Abbaugebiete von VRG ausgenommen wurden.

In Einzelfällen führte auch das Vorliegen zahlreicher unterschiedlicher Belange zur Streichung von VRG, meist in Kombination mit einer sehr geringen verbleibenden Restgröße nach erforderlicher Verkleinerung der Fläche.

Hinweise auf Belange, die nicht auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können, jedoch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen, wurden in den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen.

Tabelle 1: Als Folge des Beteiligungsverfahrens vorgenommene Anpassungen an geplanten Vorranggebieten

Prüffläche	Vorgenommene Änderungen
CHA 1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 2	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 3	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 4	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 5	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 6/1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 6/2	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 6/3	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 7	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 9	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 10	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 12	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 14	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 15	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 16	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 17	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 18	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 19	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 20	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 22	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 23	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 24	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 25	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 29	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 32	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 33	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 34	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 35/1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 35/2	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 36	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 37	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 38	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 39	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 40	Wiederaufnahme eines Teilbereichs

CHA 42	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 43	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 44	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 45	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 46	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie um VBG Bodenschatz
CHA 47	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 48	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 49	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 50	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 51	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 52	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
KEH 12	Erweiterung aufgrund grundsätzlicher Eignung und Anlagenplanungen vor Genehmigung
KEH 13	Geringfügige Erweiterung
KEH 34	Verringerung aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums
KEH 36	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
KEH 41	Verringerung aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums
KEH 42	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 3	Verringerung aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums
NM 4	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 5	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie um VBG Bodenschatz
NM 6	Verringerung aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums
NM 12	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 13	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 15	Verringerung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
NM 16	Verringerung um erhöhte Abstände zu Hochspannungsfreileitungen
NM 18	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie um den Nahbereich eines Horststandortes kollisionsgefährdeter Arten
NM 19	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 20	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 21	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 24	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 25	Verringerung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
NM 26	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Hochspannungsfreileitungen sowie aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums
NM 28	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 30	Verringerung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
NM 31	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen und aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums
NM 32	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 33	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 34	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 35	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 36	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
NM 37	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
NM 38	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 44	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und aufgrund überproportionaler Belastung des Teilraums

NM 45	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
NM 47	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 2	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 4	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 6	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Abstände zu Verkehrsflächen und Hochspannungsfreileitungen
R 9	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 10	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie wasserrechtliche Belange
R 11	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 12	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, drohende Umfassung von Ortschaften
R 13	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie wg. Belangen der Rohstoffsicherung
R 14	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Hochspannungsfreileitungen
R 18	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Denkmalschutz
R 19	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 20	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 23	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 25	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen, Erweiterung im nördlichen und südlichen Teil
R 27	Verringerung um Abstand zu Innenbereichssiedlung und allgemein erhöhte Siedlungsabstände
R 28	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, dadurch Trennung in zwei Teilflächen R 28/1 (südlich) und R 28/2 (nördlich) Erweiterung des nördlichen Teils
R 29	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 30	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 32	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Hochspannungsfreileitungen
R 33	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Hochspannungsfreileitungen
R 34	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 37	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Hochspannungsfreileitungen sowie um Flächen mit Bauhöhenbeschränkung
R 41	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 43	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 45	Verringerung um Abstand zu einer Siedlungsfläche
R 46	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
R 48	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und aufgrund reliefbedingt mangelnder Eignung
R 49	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 50	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 52	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
R 53	Verringerung aufgrund erhöhter Abstände zu Verkehrsflächen und naturschutzfachlicher Belange
R 54	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände

Tabelle 2: Als Folge des 2. Beteiligungsverfahrens vorgenommene Anpassungen an

geplanten Vorranggebieten

Prüffläche	Vorgenommene Änderungen
CHA 16	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 37	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 38	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 40	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 42	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 43	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 46	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 49	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
CHA 56/1	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 56/2	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
CHA 58	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
KEH 12	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
KEH 13	Verringerung um Erdaushubdeponie
KEH 41	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 6	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 11	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 12	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 24	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 31	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
NM 32	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 33	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 34	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NM 37	Verringerung auf Grund artenschutzrechtlicher Belange
NM 45	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
NM 50	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 1	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 2	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 4	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 6	Verringerung auf Grund Militärischer Belange
R9	Verringerung auf Grund wasserwirtschaftlicher Belange
R 10	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 18	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 25	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Abstände zu Verkehrsflächen und zu VBG Rohstoff
R 30	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 34	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 41	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 43	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 45	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen
R 46	Verringerung um erhöhte Abstände zu Verkehrsflächen

Tabelle 3: Als Folge des Beteiligungsverfahrens nicht weiter verfolgte Prüfflächen

Prüffläche	Hauptsächliche Herausnahmegründe
CHA 13	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
CHA 21	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
CHA 26	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und Nähe zur tschechischen Grenze
CHA 27	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und Nähe zur tschechischen Grenze
CHA 28	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und Nähe zur tschechischen Grenze
CHA 30	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und lediglich durchschnittliche Windgüte
CHA 31	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und lediglich durchschnittliche Windgüte
CHA 41	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und Nähe zur tschechischen Grenze
KEH 9	Drohende Überlastung des Teilraums
KEH 10	Drohende Überlastung des Teilraums
KEH 15	Geringe Größe und überproportionale Belastung des Teilraums
KEH 19	Wegen Höhenbeschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
KEH 20	Wegen Höhenbeschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
KEH 21	Wegen Höhenbeschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
KEH 22	Wegen Höhenbeschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
KEH 23	Wegen Höhenbeschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
KEH 24	Wegen Höhenbeschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
NM 1	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
NM2	Aktiver Steinbruch, militärische Belange, geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
NM 9	Militärische Belange
NM 14	Militärische Belange
NM 22	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
NM 23	Negative Bewertung aufgrund mehrerer Belange und reduzierter Größe nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
NM 29	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände sowie aufgrund einer seismologischen Station
NM 39	Militärische Belange
NM 41	Militärische Belange
NM 42	Militärische Belange
NM 43	Militärische Belange
NM 46	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und artenschutzrechtliche Belange
NM 49	Überproportionale Belastung des Teilraums
R 3	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände und naturschutzfachliche Belange
R 7	Überproportionale Belastung des Teilraums und drohende Umfassung von Ortschaften
R 8	Drohende Überlastung von Ortschaften, wasserwirtschaftliche Belange, Rohstoffsicherung
R 16	Denkmalschutz
R 17	Drohende Umfassung von Ortschaften, aktiver Rohstoffabbau
R 21	Drohende Umfassung von Ortschaften
R 22	Drohende Umfassung von Ortschaften
R 24	Denkmalschutz
R 31	Militärische Belange
R 36	Kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich
R 42	Geringe verbleibende Restgröße nach Vergrößerung der Siedlungsabstände
R 47	Drohende Überlastung des Teilraums
R 51	Denkmalschutz
R 55	Altlasten

Tabelle 4: Als Folge des 2. Beteiligungsverfahrens nicht weiter verfolgte Prüfflächen

Prüffläche	Hauptsächliche Herausnahmegründe
CHA 35/2	Militärische Belange
CHA 48	Militärische Belange
CHA 52	Besondere Eignung Rohstoffabbau
KEH 14	Denkmalschutz
NM 13	Abweichung von kommunalem FNP
NM 18	Regionsübergreifende Überbelastung
NM 19	Regionsübergreifende Überbelastung
NM 20	Wasserwirtschaftliche Belange
NM 21	Wasserwirtschaftliche Belange
NM 28	Abweichung von kommunalem FNP
NM 30	Militärische Belange
NM 38	Abweichung von kommunalem FNP
R 53	Denkmalschutz
R 54	Denkmalschutz

Im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens eingebrachte VRG

CHA 56/1, CHA 56/2, CHA 57, CHA 58, KEH 47, NM 50

6. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf die Planungsebene nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßigen mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 18. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Regensburg angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.